

§ 11

4. Rechtsnachfolge und Umschreibung

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in dem Warenzeichenregister vermerkt, wenn er dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr zu zahlen. Wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Ist ein volkseigener oder ihm gleichgestellter Betrieb als Inhaber eines Warenzeichens eingetragen, so bestimmt das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat erforderlichenfalls, insbesondere bei Teilung oder Auflösung des Betriebes oder bei Verlagerung der Produktion auf einen anderen Betrieb, auf welchen Betrieb das Warenzeichen umgeschrieben werden soll. Kommt für die Umschreibung ein Betrieb im Bereich eines anderen Ministeriums oder Staatssekretariats in Betracht, so hat dieses Ministerium bzw. Staatssekretariat zu bestimmen, auf welchen Rechtsträger das Warenzeichen umgeschrieben werden soll.

(3) Solange der Übergang in dem Warenzeichenregister nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

§ 12

5. Schutzdauer und Verlängerung

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre. Diese beginnen mit dem Tag, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse oder Unterklasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr entrichtet wird. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühren sind bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der Schutzdauer zu entrichten. Nach dieser Zeit gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem vorgesehenen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

6. Löschung des Warenzeichens

§ 13

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit im Warenzeichenregister gelöscht. §

§ 14

Von Amts wegen wird das Zeichen gelöscht,

1. wenn sein Schutz nach Ablauf der Schutzfrist nicht verlängert worden ist (§ 12),
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen (§ 7),

3. wenn Umstände dafür vorliegen, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet,
4. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird, es sei denn, daß eine Umschreibung des Zeichens nach § 11 Abs. 2 erfolgt.

§ 15

Liegt ein Lösungsgrund nach § 14 vor oder ist das Zeichen für einen anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldet und bereits in dem Warenzeichenregister eingetragen, so kann auch ein Dritter, sofern er berechtigtes Interesse nachweist, die Löschung des Zeichens beantragen, nachdem er dem Zeicheninhaber unter Setzung einer angemessenen Frist erfolglos aufgefordert hat, die Löschung nach § 13 zu beantragen. Der Antrag ist unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu richten. Die Gebühr kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für begründet befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 16

Soll das Zeichen nach § 14 von Amts wegen oder nach § 15 auf Antrag eines Dritten gelöscht werden, so gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht dieser innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht der Zeicheninhaber, so entscheidet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, wenn die Löschung durch einen Dritten beantragt worden ist, nach Ladung und Anhörung der Beteiligten. Soll die Löschung von Amts wegen erfolgen, so ist der Zeicheninhaber auf Antrag anzuhören. In dem Beschluß kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder durch eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Dies gilt auch dann, wenn auf das Warenzeichen verzichtet oder der Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

7. Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen

§ 17

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung und Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Tritt ein Warenzeichen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft, so entstehen in der Zeit zwischen Erlöschen und Wiederinkrafttreten keine Mitbenutzungsrechte.

(2) Im Amt für Erfindungs- und Patentwesen werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen,
2. eine Warenzeichen-Verwaltungsstelle für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind,
3. Spruchstellen für die Löschung von Warenzeichen,